EXISTENZSICHERUNGSFONDS DER METALLVERARBEITENDEN INDUSTRIE

ESFMI – Arbeiter PK 111

MITTEILUNG AN DIE GEWERKSCHAFTLICHEN ZAHLSTELLEN - 2021-02

Betreff: INDEXIERUNG ZUSATZENTSCHÄDIGUNGEN ESFMI – NATIONALES ABKOMMEN PK 111.01-02 für den Zeitraum 2020-2021

Unter Berücksichtigung des Nationalen Abkommens, das am 27/10/2021 in der Paritätischen Kommission des Sektors geschlossen wurde, teilen hiermit die indexierten Beträge der Zusatzentschädigungen des ESFMI, gültig mit Rückwirkung ab dem **01/10/2021,** mit.

Im Hinblick auf die **Vollarbeitslosigkeit** wird der Betrag der Zusatzentschädigung von € 6,15 für eine vollständige Leistung und von € 3,08 für eine halbe Leistung um 2 % ab dem ersten Tag des Quartals ab der Überschreitung des sozialen Leitindex gemäß dem Gesetz vom 02/08/1971 erhöht.

Angesichts der Tatsache, dass der soziale Leitindex im August 2021 überschritten wurde, werden die vorgenannten Beträge ab dem **01/10/2021** auf bis zu
€ 6,27 für eine vollständige Leistung der Vollarbeitslosigkeit und auf bis zu
€ 3,14 für eine halbe Leistung der Vollarbeitslosigkeit erhöht.

Im Hinblick auf das **System der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag (SAB) und die älteren Arbeitslosen** wird der Betrag der Zusatzentschädigung von € 81,71 pro Monat nach einer Vollzeitbeschäftigung und von € 40,85 pro Monat für eine Teilzeitbeschäftigung um 2 % ab dem ersten Tag des Quartals nach der Überschreitung des sozialen Leitindex gemäß dem Gesetz vom 02/08/1971 erhöht.

Angesichts der Tatsache, dass der soziale Leitindex im August 2021 überschritten wurde, werden die vorgenannten Beträge ab dem **01/10/2021** auf bis zu
€ 83,34 für eine vollständige Leistung in den Sektoren von SAB und älteren Arbeitslosen und auf bis zu
€ 41,67 für eine halbe Leistung in den Sektoren von SAB und älteren Arbeitslosen erhöht.

Im Hinblick auf das SAB, insbesondere die Bestimmung des Hauptschuldners im Rahmen des Arbeitnehmerbeitrags LSS – DECAVA, wird der Betrag ab dem 01/10/2021 von € 163,42 auf
€ 166,69 und von € 81,70 auf **€ 83,33** erhöht.

Konkret: Der Arbeitgeber ist der Hauptschuldner, wenn der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigung des Betroffenen im SAB nach einer Vollzeitbeschäftigung GRÖßER ist als € 166,69 und wenn der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigung des Betroffenen im SAB nach einer Teilzeitbeschäftigung GRÖßer ist als € 83,33.

Der ESFMI ist der Hauptschuldner, wenn der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigung des Betroffenen im SAB nach einer Vollzeitbeschäftigung KLEINER ODER GLEICH € 166,69 ist und wenn der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigung des Betroffenen im SAB nach einer Teilzeitbeschäftigung KLEINER ODER GLEICH € 83,33 ist.

Die gewerkschaftlichen Zahlstellen werden gebeten, diese Mitteilung zu beachten.

Mitteilung am 11/2021 versendet

Tel. Kunnen Peter 02/504.97.65
Tel. Zentrale 02 504 97 60
info@fondsmet.be

Ravensteingalerij 27/7
1000 BRÜSSEL
www.fondsmet.be